

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung vom 21.03.2018

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 21.03.2018 folgende 1.Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 6 Abs. 6 (zu § 10 AVBWasserV) der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung vom 26.02.2014 wird wie folgt gefasst:

6.

Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzählanlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Kundenanlage und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Wasseranschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten. Die Kosten können in diesem Fall pauschal berechnet werden.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, 21.03.2018

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher